

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung)	2
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	5
2. Satzung vom 27. November 1987 zur Änderung der Gebührensatzung der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	8
3. Satzung vom 23.05.1995 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	10
4. Satzung vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	12
5. Satzung vom 06. November 2001 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	13
6. Satzung vom 17.09.2004 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	15
7. Satzung vom 20.06.2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	16
8. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	17
9. Satzung vom 10.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	19

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV NW S. 473) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1977 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts:

- |    |                                      |          |
|----|--------------------------------------|----------|
| 1. | für ein Wahlgrab für Erdbestattung   | DM 400,- |
| 2. | für ein Reihengrab für Erdbestattung |          |
|    | a) für eine Person über 10 Jahre     | DM 200,- |
|    | b) für ein Kind bis zu 10 Jahren     | DM 50,-  |
| 3. | für ein Urnenwahlgrab                | DM 260,- |
| 4. | für ein Urnenreihengrab              |          |

(II) Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Vierzigstel der Gebühren zu Ziff. I. 1. und 3.

(III) Ausheben einer Grabstelle:

- |    |                               |          |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | für eine Person über 10 Jahre | DM 312,- |
| 2. | für ein Kind bis zu 10 Jahren | DM 132,- |
| 3. | für eine Urne                 | DM 116,- |
| 4. | für eine Totgeburt            | DM 25,-  |

(IV) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Trauerhallen   |         |
|    | a) Benutzung der Trauerhalle   | DM 47,- |
|    | b) Dekoration in einer Trauerhalle   | DM 48,- |
| 2. | Leichenkammern:  |         |
|    | a) Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer<br>bis zur Bestattung oder Überführung | DM 26,- |
|    | b) Dekoration in der Leichenkammer   | DM 9,-  |
|    | c) Aufsicht  | DM 48,- |
|    | d) Benutzung der Kühlanlage<br>für den ersten Tag  | DM 45,- |
|    | e) für jeden angefangenen weiteren Tag   | DM 5,-  |
|    | f) Benutzung des Obduktionsraumes  | DM 60,- |

(V) Umbettung:

Die Gebühr für die Ausgrabung und das Ausheben einer Grabstelle.

(VI) Ausgrabung:

- |    |                                 |          |
|----|---------------------------------|----------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche |          |
| 2. | bei einer Person über 10 Jahre  | DM 486,- |

- |    |                                 |          |
|----|---------------------------------|----------|
| 3. | bei einem Kind bis zu 10 Jahren | DM 130,- |
| 4. | für die Ausgrabung einer Urne   | DM 56,-  |
- (VII) Sonstige Gebühren:
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Ausschlagen des Grabes mit Tannengrün<br>(Erwachsenengrab)   | DM 40,-  |
|    | (Kindergrab)   | DM 20,-  |
| 2. | Benutzung des Bahrwagens   | DM 5,-   |
| 3. | Für die Zulassung eines Grabmals   | DM 10,-  |
| 4. | Für genormte Holzkreuze wird<br>keine Zulassungsgebühr erhoben.  |          |
| 5. | Die Genehmigung von Grabeinfassungen und<br>Anpflanzungen ist gebührenfrei.  |          |
| 6. | Für die durch die Stadt vorgenommenen<br>Anpflanzungen sind durch die Erwerber<br>bzw. Inhaber von Wahlgrabstätten<br>zu erstatten die Selbstkosten. |          |
| 7. | Für das Beschneiden der Anpflanzungen an<br>den Wahlgräbern sind an die Stadt<br>zu erstatten die entstandenen Selbstkosten.                         |          |
| 8. | Für die einmalige Berechtigung zur<br>Ausführung von gewerblichen Arbeiten<br>auf den Friedhöfen je  | DM 10,-. |

(VIII) Ausgleichsgebühr:

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig zu berechnen.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Daneben ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung beantragt hat sowie der Erbe nach dem Tode des Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

Bei Bestattung von Ehrenbürgern der Stadt Meschede und Ordensschwwestern wird keine Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erhoben.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen. Auf Verlangen der Stadt sind die Gebühren vor der Bestattung zu entrichten.

## **§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in ihren jeweiligen Fassungen.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1978 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe der ehemaligen Gemeinde Eversberg nebst 1. Änderungssatzung	vom 25.03.1971, vom 09.12.1975.
---	------------------------------------

Die Gebührenordnung für den Friedhof der ehemaligen Gemeinde Freienohl nebst 1. Änderungssatzung	vom 30.11.1971, vom 09.12.1975.
--	------------------------------------

Die Gebührenordnung für den Friedhof der ehemaligen Gemeinde Grevenstein nebst 1. Änderungssatzung und 2. Änderungssatzung	vom 01.04.1971, vom 22.11.1971, vom 09.12.1975.
---	---

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe des ehemaligen Friedhofszweckverbandes Meschede nebst 1. Änderungssatzung	vom 28.09.1970, vom 09.12.1975.
---	------------------------------------

Die Gebührenordnung für den Friedhof der ehemaligen Gemeinde Remblinghausen nebst 1. Änderungssatzung	vom 22.12.1972, vom 09.12.1975.
---	------------------------------------

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 22. Dezember 1977

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 30. März 1978 einschließlich ihrer Änderung vom 04. Oktober 1979 hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 29. Oktober 1981 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 30. März 1978 einschließlich ihrer Änderung vom 04. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührentarif**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

- (I) Erwerb des Nutzungsrechts:
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für ein Wahlgrab für Erdbestattung   | 700,00 DM |
| 2. für ein Reihengrab für Erdbestattung |           |
| a) für eine Person über 10 Jahre        | 200,00 DM |
| b) für ein Kind bis zu 10 Jahren        | 50,00 DM  |
| 3. für ein Urnenwahlgrab                | 260,00 DM |
| 4. für ein Urnenreihengrab              | 50,00 DM  |

- (II) Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Vierzigstel der Gebühren zu Ziff. I. 1. und 3.

- (III) Ausheben einer Grabstelle:

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| 1. für eine Person über 10 Jahre | 469,00 DM |
| 2. für ein Kind bis zu 10 Jahren | 211,00 DM |
| 3. für eine Urne                 | 176,00 DM |
| 4. für eine Totgeburt            | 25,00 DM  |

- (IV) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Trauerhallen  |                     |
| a) Benutzung der Trauerhalle   | 100,00 DM           |
| b) Dekoration in einer Trauerhalle   | 76,00 DM            |
| 2. Leichenkammern:   |                     |
| a) Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer<br>bis zur Bestattung oder Überführung | 50,00 DM            |
| b) Dekoration in der Leichenkammer   | 16,00 DM            |
| c) Aufsicht  | 74,00 DM            |
| d) Benutzung der Kühlanlage für den ersten Tag<br>für jeden angefangenen weiteren Tag      | 95,00 DM<br>6,00 DM |
| e) Benutzung des Obduktionsraumes  | 95,00 DM            |

(V) Umbettung:

Die Gebühr für die Ausgrabung und das Ausheben einer Grabstelle.

(VI) Ausgrabung:

Für die Ausgrabung einer Leiche

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1. bei einer Person über 10 Jahre  | 670,00 DM |
| 2. bei einem Kind bis zu 10 Jahren | 189,00 DM |
| 3. für die Ausgrabung einer Urne   | 102,00 DM |

(VII) Sonstige Gebühren:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Ausschlagen des Grabes mit Tannengrün<br>(Erwachsenengrab)   | 62,00 DM      |
| (Kindergrab)  | 31,00 DM      |
| 2. Benutzung des Bahrwagens   | 5,00 DM       |
| 3. Für die Zulassung eines Grabmals   | 15,00 DM      |
| 4. Für genormte Holzkreuze wird<br>keine Zulassungsgebühr erhoben.  |               |
| 5. Die Genehmigung von Grabeinfassungen<br>und Anpflanzungen ist gebührenfrei.  |               |
| 6. Für die durch die Stadt vorgenommenen Anpflanzungen<br>sind durch die Erwerber bzw. Inhaber von<br>Wahlgrabstätten zu erstatten: | Selbstkosten. |
| 7. Für das Beschneiden der Anpflanzungen an den<br>Wahlgräbern sind an die Stadt<br>zu erstatten die entstandenen:                  | Selbstkosten. |
| 8. Für die einmalige Berechtigung zur Ausführung<br>von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen je                                 | 10,00 DM.     |

(VIII) Ausgleichsgebühr:

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig zu berechnen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 11. November 1981

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung vom 27. November 1987  
zur Änderung der  
Gebührensatzung der Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 30. März 1978 einschließlich ihrer Änderungen vom 30. März 1978 und 8. Juli 1982 hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 26.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührentarif**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts:

1. für ein Wahlgrab für Erdbestattung	850,00 DM
2. für ein Reihengrab für Erdbestattung	
3. für eine Person über 10 Jahre	300,00 DM
4. für ein Kind bis zu 10 Jahren	80,00 DM
5. für ein Urnenwahlgrab	310,00 DM
6. für ein Urnenreihengrab	75,00 DM

(II) Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Vierzigstel der Gebühren zu Ziff. I. 1. und 3.

(III) Ausheben einer Grabstelle:

1. für eine Person über 10 Jahre	655,00 DM
2. für ein Kind bis zu 10 Jahren	311,00 DM
3. für eine Urne	251,00 DM
4. für eine Totgeburt	40,00 DM

(IV) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

1. Trauerhallen	
a) Benutzung der Trauerhalle	200,00 DM
b) Dekoration in einer Trauerhalle	113,00 DM
2. Leichenkammern:	
a) Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung oder Überführung	88,00 DM
b) Dekoration in der Leichenkammer	23,00 DM
c) Aufsicht	111,00 DM
d) Benutzung der Kühlanlage für den ersten Tag	95,00 DM
e) für jeden angefangenen weiteren Tag	12,00 DM
f) Benutzung des Obduktionsraumes	111,00 DM

(V) Umbettung:

Die Gebühr für die Ausgrabung und das Ausheben einer Grabstelle.

(VI) Ausgrabung:

Für die Ausgrabung einer Leiche	
1. bei einer Person über 10 Jahre	917,00 DM
2. bei einem Kind bis zu 10 Jahren	268,00 DM
3. für die Ausgrabung einer Urne	162,00 DM

(VII) Sonstige Gebühren:

1. Ausschlagen des Grabes mit Tannengrün (Erwachsenengrab)	93,00 DM
(Kindergrab)	45,00 DM
2. Benutzung des Bahrwagens	5,00 DM
3. Für die Zulassung eines Grabmals	25,00 DM
4. Für die durch die Stadt vorgenommenen Anpflanzungen sind durch die Erwerber bzw. Inhaber von Wahlgrabstätten die Selbstkosten zu erstatten.	
5. Für das Beschneiden der Anpflanzungen an den Wahlgräbern sind der Stadt die entstandenen Selbstkosten zu erstatten.	
6. Für die einmalige Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen	20,00 DM.

(VIII) Ausgleichsgebühr:

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig zu berechnen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung vom 23.05.1995  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Meschede hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 18.05.1995 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührentarif**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts:

1.	für ein Wahlgrab für Erdbestattung	1.500,00 DM
2.	für ein Reihengrab für Erdbestattung	
	a) für eine Person über 10 Jahre	900,00 DM
	b) für ein Kind bis zu 10 Jahren	360,00 DM
3.	für ein Urnenwahlgrab	900,00 DM
4.	für ein Urnenreihengrab	450,00 DM

(II) Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Vierzigstel der Gebühren zu Ziff. I. 1. sowie ein Dreißigstel der Gebühren zu I.3. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(III) Ausheben einer Grabstelle:

1.	Für eine Person über 10 Jahre im Wahlgrab	1.211,00 DM
2.	Für eine Person über 10 Jahre im Reihengrab	1.157,00 DM
3.	Für ein Kind bis zu 10 Jahren	281,00 DM
4.	Für eine Urne im Urnenwahlgrab	433,00 DM
5.	Für eine Urne im Urnenreihengrab	332,00 DM

(IV) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

1.	Benutzung einer Trauerhalle	528,00 DM
2.	Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Beisetzung oder Überführung	70,00 DM
3.	Benutzung des Kühlraumes für den ersten Tag	39,00 DM
	für jeden weiteren angefangenen Tag	14,00 DM
4.	Benutzung des Obduktionsraumes	310,00 DM

(V) Ausgrabung:

Für die Ausgrabung der sterblichen Überreste

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1. einer Person über 10 Jahre    | 2.140,00 DM                                      |
| 2. eines Kindes bis zu 10 Jahren | nach Aufwand an Arbeitszeit<br>(53,96 DM/Stunde) |
| 3. Für die Ausgrabung einer Urne | 433,00 DM  |

(VI) Umbettung innerhalb desselben oder zu einem anderen städtischen Friedhof

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 1. einer Person über 10 Jahre    | 3.026,00 DM   |
| 2. eines Kindes bis zu 10 Jahren | nach Aufwand an Arbeitsstunden<br>(53,96 DM/Stunde) |
| 3. einer Urne                    | die Gebühr für Bestattung und Ausgrabung            |

(VII) Sonstige Gebühren:

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 1. Benutzung des Bahrwagens    | 5,00 DM  |
| 2. Genehmigung eines Grabmales | 50,00 DM |

## Artikel II

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 23.05.1995

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**4. Satzung vom 24. Juni 1998  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Meschede hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 23.06.1998 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede wird wie folgt geändert:

**In**

**§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif**

**VII. Sonstige Gebühren**

**wird folgende Gebühr eingefügt:**

„3. Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum des Nutzungsrechtes von 20 Jahren 415,00 DM“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 24.06.1998

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Peus

**5. Satzung vom 06. November 2001  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Meschede hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede wird wie folgt geändert:

**§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts:

1.	für ein Wahlgrab für Erdbestattung	766,90 €
2.	für ein Reihengrab für Erdbestattung	
	a) für eine Person über 10 Jahre	460,20 €
	b) für ein Kind bis zu 10 Jahren	184,10 €
3.	3. für ein Urnenwahlgrab	460,20 €
4.	4. für ein Urnenreihengrab	230,10 €

(II) Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Vierzigstel der Gebühren zu Ziff. I. 1. sowie ein Dreißigstel der Gebühren zu I.3. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(III) Ausheben einer Grabstelle:

1.	Für eine Person über 10 Jahre im Wahlgrab	619,20 €
2.	Für eine Person über 10 Jahre im Reihengrab	591,60 €
3.	Für ein Kind bis zu 10 Jahren	143,70 €
4.	Für eine Urne im Urnenwahlgrab	221,40 €
5.	Für eine Urne im Urnenreihengrab	169,80 €

(IV) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

1.	Benutzung einer Trauerhalle	270,00 €
2.	Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Beisetzung oder Überführung	37,80 €
3.	Benutzung des Kühlraumes für den ersten Tag	19,90 €
	für jeden weiteren angefangenen Tag	7,20 €
4.	Benutzung des Obduktionsraumes	158,50 €

(V) Ausgrabung:

	Für die Ausgrabung der sterblichen Überreste	
1.	1. einer Person über 10 Jahre	1.094,20 €
2.	2. eines Kindes bis zu 10 Jahren nach Aufwand an Arbeitszeit	27,60 €/Stunde
3.	3. Für die Ausgrabung einer Urne	221,40 €

(VI) Umbettung innerhalb desselben oder zu einem anderen städtischen Friedhof

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. einer Person über 10 Jahre                                      | 1.547,20 €     |
| 2. eines Kindes bis zu 10 Jahren nach Aufwand<br>an Arbeitsstunden | 27,60 €/Stunde |
| 3. einer Urne die Gebühr für Bestattung und Ausgrabung             |                |

(VII) Sonstige Gebühren:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Bahrwagens   | 2,60 €   |
| 2. Genehmigung eines Grabmales  | 25,60 €  |
| 3. Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem<br>Grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum des<br>Nutzungsrechtes von 20 Jahren | 212,20 € |

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung vom 17.09.2004  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 „Gebührenpflicht, Gebührentarif“, Ziffer VII. „Sonstige Gebühren“ erhält folgende Fassung:

**„VII. Sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | 420,18 € |
| 2. Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren  | 212,20 € |
| 3. Genehmigung eines Grabmales  | 25,60 €  |
| 4. Benutzung des Bahrwagens   | 2,60 €"  |

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 17. September 2004

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung vom 20.06.2008  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22.12.1977 wird wie folgt geändert:

Im § 1 „Gebührenpflicht, Gebührentarif“ werden die Absätze:

- (III) Ausheben einer Grabstelle
- (IV) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern
- (V) Ausgrabung
- (VI) Umbettung innerhalb desselben oder zu einem anderen städtischen Friedhof

gestrichen.

- Absatz (VII) „Sonstige Gebühren“ wird dementsprechend zu Absatz (III)

**Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.06.2008

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung  
vom 12.12.2008  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede  
vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22.12.1977 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

**(I) Erwerb des Nutzungsrechts:**

1. für ein Wahlgrab (Erdbestattung)	980,00 €
2. für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld)	980,00 €
3. für ein Reihengrab (Erdbestattung)	
a) für eine Person über 10 Jahre	789,00 €
b) für ein Kind bis zu 10 Jahren	456,00 €
4. für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld)	895,00 €
5. für ein Reihengrab (Erdbestattung im Gemeinschaftsfeld)	895,00 €
6. für ein Urnenwahlgrab	931,00 €
7. für eine Urnenwahlgrab im Urnenpflegefeld	1.213,00 €
8. für ein Urnenreihengrab	554,00 €
9. für eine Urnenreihengrab im Urnenpflegefeld	648,00 €
10. für ein Urnenreihengrab im Reihengrabgemeinschaftsfeld	648,00 €

**(II) Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Vierzigstel der Gebühren zu Ziff. I. 1. sowie ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.3. und I.4.

Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

**(III) Sonstige Gebühren:**

1. Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 40 Jahren pro Wahlgrabstelle	1.043,00 €
2. Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab	944,00 €
3. Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren	921,00 €
4. Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	478,00 €
5. Genehmigung eines Grabmales	56,00 €
6. Genehmigung einer Kiesabdeckung	28,00 €

## **Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung  
vom 10.12.2010  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Friedhofssatzung  
der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22.12.1977 wird wie folgt geändert:

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

- |       |  |                   |
|-------|--|-------------------|
| (I)   | <b>Erwerb des Nutzungsrechts <u>ohne</u> Pflegegebühr:</b>   |                   |
| 1.    | für ein Wahlgrab (Erdbestattung)   | 1.090,00 €        |
| 2.    | für ein Reihengrab (Erdbestattung)   |                   |
| a)    | für eine Person über 10 Jahre  | 1.090,00 €        |
| b)    | für ein Kind bis zu 10 Jahren  | 570,00 €          |
| 3.    | für ein Urnenwahlgrab  | 1.430,00 €        |
| 4.    | für ein Urnenreihengrab  | 970,00 €          |
| (II)  | <b>Erwerb des Nutzungsrechts <u>einschließlich</u> Pflegegebühr:</b>   |                   |
|       | <b>a) mit städtischer Pflege</b>   |                   |
| 1.    | - Nutzungsrecht für ein <b>Wahlgrab</b> (Erdbestattung im <b>Rasengrabfeld</b> )                                 | 1.090,00 €        |
|       | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle | <u>960,00 €</u>   |
|       |  | <b>2.050,00 €</b> |
| 2.    | - Nutzungsrecht für ein <b>Reihengrab</b> (Erdbestattung i. <b>Rasengrabfeld</b> )                               | 1.090,00 €        |
|       | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab     | <u>960,00 €</u>   |
|       |  | <b>2.050,00 €</b> |
| 3.    | - Nutzungsrecht für ein <b>Reihengrab</b> (Erdbest. im <b>Gemeinschaftsfeld</b> )                                | 1.090,00 €        |
|       | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren      | <u>960,00 €</u>   |
|       |  | <b>2.050,00 €</b> |
| 4.    | - für ein <b>Urnenreihengrab</b> im <b>Urnengrabgemeinschaftsfeld</b>  | 1.100,00 €        |
|       | - Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren          | <u>485,00 €</u>   |
|       |  | <b>1.585,00 €</b> |
| (III) | <b>Erwerb des Nutzungsrechts <u>einschließlich</u> Pflegegebühr:</b>   |                   |
|       | <b>b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen</b>   |                   |
| 5.    | - für eine <b>Urnenwahlgrab</b> im <b>Urnenpflegefeld</b>  | 1.430,00 €        |
|       | - die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer  |                   |

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 6. | - für eine <b>Urnenreihengrab</b> im <b>Urnenpflegefeld</b><br>- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer | 1.100,00 € |
|----|--|------------|

(IV) **Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1.; I.3. ; II.1 und III.5.

**Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.**

Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) **Sonstige Gebühren:**

- |    |                                 |         |
|----|---------------------------------|---------|
| 1. | Genehmigung eines Grabmales     | 56,00 € |
| 2. | Genehmigung einer Kiesabdeckung | 28,00 € |

**Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 10.12.2010

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess